

diesem zum ordentlichen Konkursverfahren nicht als ausgeschlossen betrachtet werden darf und wenn ferner auch in einem solchen Falle gewiß nicht verlangt werden kann, daß zur Beschlußfassung über die Anhebung eines Prozesses eine zweite Gläubigerversammlung einberufen werde, so war doch der Konkursbeamte gehalten, bevor er den Beschluß der Gläubigerversammlung ausführte, sich von den Gläubigern den erforderlichen Kostenvorschuß leisten zu lassen, wenn die Mittel der Masse zur Deckung der Kosten nicht hinreichten; es folgt diese Pflicht unmittelbar aus Art. 231, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes, wie übrigens auch aus der Natur der Sache. Dagegen fehlt unter den die öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten und das amtliche Verhältnis des Konkursbeamten zu den im Konkursverfahren beteiligten Personen regelnden Bestimmungen des Betreibungsgesetzes eine solche, aus der sich ergäbe, daß der Beamte, der es unterlassen hat, sich zum voraus für die Kosten eines Prozesses sicher stellen zu lassen, sich nachträglich an die Gläubiger halten könne, und zwar auch an solche, die an der Beschlußfassung über die Prozeßanhebung nicht teilgenommen haben. Es muß deshalb die Beschwerde der Rekurrenten, die sich gegen die Geltendmachung einer solchen Forderung richtet, gutgeheißen werden. Immerhin bleibt es dem Beamten vorbehalten, falls er aus rein civilrechtlichen Gesichtspunkten seine Forderung begründen zu können glaubt, dieselbe vor den Gerichten einzuklagen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Beschwerde der Rekurrenten unter Aufhebung des Vorentscheides im Sinne der Erwägungen gutgeheißen.

96. Entscheid vom 20. Juli 1898 in Sachen Emmenegger.

Art. 143 Betr.-Ges. Anfechtung von Steigerungsbedingungen.

I. Im Pfandverwertungsverfahren gegen die Firma Emmenegger & Cie, zur Brasserie St. Gotthard in Göschenen, fand am 7. Februar 1897 die zweite Steigerung über die verpfändeten Liegenschaften, Brasserie St. Gotthard in Göschenen, statt, bei der diese um den Preis von 62,850 Fr. der Karoline Emmenegger in Göschenen und der Frau Luise Müller-Emmenegger in Castagnola zugeschlagen wurden. Nach Ziff. 2 der Steigerungsbedingungen sollte die ganze Kaufsumme, „sofern mit den Hypothekargläubigern vom Käufer nichts weiteres vereinbart werden kann,“ an das Betreibungsamt in bar bezahlt werden und zwar $\frac{1}{4}$ am Steigerungstage und der Rest innert drei Monaten. An den Kaufpreis wurden unter zwei Malen 24,012 Fr. 50 Cts. bezahlt, dagegen blieb der Rest ausstehend, auch nachdem der Betreibungsbeamte von Göschenen am 9. Mai 1898 an die Erwerberrinnen eine Aufforderung zur Bezahlung derselben mit der Androhung erlassen hatte, daß sonst nach Art. 143 des Betreibungsgesetzes eine neue Steigerung angeordnet werde. Gemäß dieser Androhung setzte das Betreibungsamt auf den 14. Juni 1898 eine neue Steigerung an. Hiergegen führten die Erwerberrinnen der Liegenschaften Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, wurden aber mit Entscheid vom 28. Mai 1898 abgewiesen.

II. Nun wandten sich Karoline Emmenegger und Luise Müller-Emmenegger an das Bundesgericht mit dem Begehren, die Verfügung des Betreibungsamtes Göschenen betreffend Anordnung einer neuen Steigerung sei, in Abänderung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde, aufzuheben. Nachdem in tatsächlicher Beziehung angebracht worden ist, daß der betreibende Gläubiger, die Leihkasse Zürich, durch die geleisteten Zahlungen gedeckt, daß von den andern auf der Liegenschaft haftenden Titeln nur einer gekündet und betrieben sei, derjenige des A. Westermann in Zürich von 30,000 Fr., und daß diese Forderung bestritten werde und im Prozeß liege, wird in rechtlicher Beziehung bemerkt: Die Be-

dingung des Steigerungssaktes, daß alle Hypotheken bar zu bezahlen seien, wäre nur dann zulässig, wenn das unerfährte Hypothekarrecht eine solche kennen oder wenn die betreffenden Hypotheken dem Kreditur ein Recht zur Kündigung gewähren würden und diese und Betreibung erfolgt wären. Von dem allen treffe nichts zu, abgesehen von der Betreibung Westermann, gegen die aber Rechtsvorschlagn erfolgt, der bis dahin nicht beseitigt sei. Es sei gleichgültig, ob die Erwerberrinnen der Liegenschaft den Steigerungssakt anerkannt haben, da die ungesetzliche Bedingung dadurch nicht zu einer gesetzlichen habe werden können.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Wenn die Rekurrentinnen die Ziffer 2 der Steigerungsbedingungen für ungesetzlich oder den Verhältnissen nicht angemessen betrachteten, so mußten sie, falls sie — was aus den Akten nicht ersichtlich ist — als Gläubiger oder Schuldner dazu legitimiert waren, innert zehn Tagen nach deren Bekanntgabe dagegen Beschwerde erheben. Das ist weder seitens der Rekurrentinnen, noch von einer andern Seite geschehen. Infolgedessen mußten die aufgestellten Steigerungsbedingungen der Versteigerung zu Grunde gelegt werden, und jedenfalls waren dieselben für die Bieter und die Ersteigerer der Liegenschaften schlechthin maßgebend, so daß diese unter keinen Umständen sich darauf berufen können, daß sie dem Gesetze oder den Verhältnissen nicht entsprechen. Die Rekurrentinnen, die in der vorliegenden Sache einzig als Ersteigerer der Liegenschaft auftreten und in Betracht fallen, können sich hinterher über die Steigerungsbedingungen um so weniger beschweren, als sie dieselben bei der Steigerung ausdrücklich durch ihre Unterschrift anerkannt haben. Danach war innert drei Monaten nach der Steigerung der ganze Kaufpreis von 62,850 Fr. bar abzubezahlen, falls nicht die Erwerber mit den Pfandgläubigern eine besondere Vereinbarung trafen. Innert der gesetzten Frist ist nun nur ein Teil des Kaufpreises abgeführt worden. Eine Vereinbarung mit den Hypothekargläubigern ist auch nicht zu stande gekommen, wie zur Genüge daraus hervorgeht, daß die Forderung des Westermann von 30,000 Fr. von den Rekurrentinnen bestritten wird und daß darüber nach ihren eigenen An-

gaben ein Prozeß waltet. Bei dieser Sachlage war der Betreibungsbeamte nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, nach Art. 143 die Steigerung rückgängig zu machen und eine neue Steigerung auszuschreiben. Völlig unerheblich ist es dabei, daß der Gläubiger, der die Pfandverwertung veranlaßt hatte, durch die geleisteten Abschlagszahlungen gedeckt sein mag und daß die übrigen Pfandgläubiger, außer Westermann, nicht gekündet und nicht betrieben haben. Denn das Verhältnis des Schuldners zu den Gläubigern berührt den Dritterwerber der Steigerungsobjekte nicht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

97. Entscheid vom 20. Juli 1898 in Sachen
Schmidt Söhne.

Pfändung und nachheriger Ausbruch des Konkurses über den Pfandschuldner; Stellung des Pfandgläubigers.

Für zwei betriebene Forderungen an Jakob Lauer = Bürki, Schreinermeister in Basel, von 153 Fr. 50 Cts. und 158 Fr. 75 Cts., erwirkte die Firma Schmidt Söhne daselbst am 23. April und 12. Mai 1898 Pfändung, und zwar wurden für die erste Forderung zwei Betten, für die zweite ein Barbetrag von 170 Fr. gepfändet. Der Schuldner veräußerte die beiden Betten eigenmächtig, gab aber den Erlös im Betrage von 170 Fr. an die Gerichtskasse zu Händen der Gläubiger ab. Am 21. Mai wurde über den Schuldner der Konkurs verhängt. Die Gläubigerin verlangte nun die Ausweisung ihrer Forderungen vom Konkursamt und führte gegen den abweisenden Bescheid desselben Beschwerde bei der Aufsichtsbekörde, indem sie geltend machte, daß es, wenn bares Geld gepfändet oder an Stelle des Pfandes getreten sei, einer Verwertung nicht mehr, sondern bloß noch der Zuweisung bedürfe. Das Konkursamt stellte sich auf den Standpunkt, daß, da der Umfang